Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Reg.- Nr. 70.3/LAR/Torgelow/05/13

Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, als untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass die Stadtwerke Torgelow GmbH, Albert-Einstein-Straße 79 in 17358 Torgelow mit Datum vom 23. April 2012 einen Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBI. I S. 3900) in Verbindung mit § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2586), für die

Trinkwasserversorgungsleitung Torgelow Spechtberg

gestellt hat.

Im Einzelnen ist folgende Gemarkung, Flur und Flurstück betroffen:

Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück
70.3/LAR/Torgelow/05/13	Neuenkrug-Forst	1	16/48 (ehemals 16/43)

Innerhalb des Schutzstreifens (bis 6,00 m Breite) der Trinkwasserleitung (TWL) aus Asbestzement (AZ), Stahl und Polyethylen (PE) mit Nennweiten von DN 350, 400 und 250 dürfen keine Gebäude und Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und die sichere Betriebsführung der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen.

Die von der beantragten wasserwirtschaftlichen Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer des Flurstückes können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Anlagen in der Zeit vom

16. Januar 2013 bis 15. Februar 2013

im Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft in 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, Zimmer: 306 oder 021 (Tel.: 03973 / 255-306 oder -419), einsehen. Eine Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der festgelegten Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 und 9 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden öffentlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen (mit Ausnahme von Wasserwerken und Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die vom Antragssteller dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrags eingelegt werden. In diesem Fall wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Widerspruchsvermerk erteilt. Auf die verfahrensrechtlichen Folgen des Widerspruchs und der Bescheinigung nach § 9 GBBerG wird hingewiesen. Verspätet eingehende Widersprüche werden nicht berücksichtigt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Wasserbehörde, An der Kürassierkaserne 9 in 17309 Pasewalk, einzulegen.

Pasewalk, 14.01.2013

gez. Dr. Barbara Syrbe Landrätin